

Satzung der Gemeinde Ilsede über die Erhebung von Ablösebeträgen für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 47 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den die Bauherrin / der Bauherr oder ein nach § 56 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) Verantwortlicher an die Gemeinde Ilsede dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

Die Höhe des Ablösebetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 5.000 € je Einstellplatz festgelegt.

§ 3 Geltungsbereich

Die Ablösesatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 Ablösungspflichtige

Ablösepflichtige sind die Bauherrin / der Bauherr und der nach § 56 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösebetrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lahstedt über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze vom 12.09.2013 außer Kraft.

Ilsede, den 19.12.2016

Gemeinde Ilsede

Fründt
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Peine, Nr. 27 vom 30.12.2016)